

Merkblatt zur Maschinenversicherung

zu den allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten gemäß ABMG 2008. Die folgende Auflistung enthält für einen schnellen Überblick nur die wesentlichen Ein- und Ausschlüsse und stellt daher nur einen Auszug aus den ABMG 2008 dar.

Voraussetzung für die Feststellung eines Versicherungsfalles ist die unverzügliche Meldung an AMRENT mit Schadenbericht (Verursacher, Schadenshergang, Ursache) und aussagefähigen Fotos.

§ 1 Versichert sind Sachschäden

- a. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter (Vandalismus), Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung;
- b. nur bei Neuwert der versicherten Sache über 2.500 EUR: Versichert ist auch das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub

§ 2 Nicht versichert sind

- a. Sachschäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Grob fahrlässig ist z.B. insbesondere, wenn

- die maximale Durchfahrtshöhe von Brücken, Unterführungen, Tunneln o.ä. nicht beachtet wird
- die Mietsache mit nicht vollständig eingefahrenem und abgesenktem Ausleger bewegt wird (soweit vorhanden)
- die Mietsache auf nicht ausreichend tragfähigem Untergrund in Betrieb genommen wird
- die maximale Tragkraft der Mietsache überschritten wird
- die Mietsache bestimmungswidrig genutzt wird, z.B. eine Arbeitsbühne zum Heben von Lasten
- die Mietsache von nicht unterwiesenem bzw. eingewiesenem Personal bedient wird
- die Mietsache im Zustand rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit geführt oder bedient wird

- b. Sachschäden durch Tunnelarbeiten, Arbeiten unter Tage, nukleare Strahlung, durch Krieg, innere Unruhen

- c. Sachschäden durch Verschmutzungen, die nicht durch eine übliche Reinigung mit HD-Reinigern beseitigt werden können (z.B. Betonspritzer, Lackspritzer, Harz)

- d. Sachschäden an Reifen, Transportbändern, Raupen, Kabeln, Ketten, Gummiketten, Seilen, Schläuchen, Werkzeugen aller Art

e. Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wie z.B. Batterien

f. Einrichtungen und Inhalte von Raumcontainern (Büro-, Mannschafts- oder Material-/Lager-/Seecontainer) sowie Bauwagen.

§ 3 Selbstbeteiligung

Bitte beachten: der Selbstbehalt gilt nur pro Versicherungsfall. Falls mehrere Schäden auftreten und kein ursächlicher Zusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt pro Einzelschaden gerechnet.

a. Im Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung 1.900,00 EUR, abweichend für Glasschäden je Objekt und Schadensfall 180,00 EUR

b. bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub beträgt der Selbstbehalt 10 % von der Schadenshöhe, mindestens jedoch 1.900,00 EUR, maximal 11.000 EUR. Weitere Detailinformationen, insbesondere die ABMG 2008 nebst Kopie der Versicherungspolice, sendet AMRENT auf Anforderung unverzüglich zu.

Stand: 7. Juni 2017